

Geschäftsordnung des Stadtrates zu Coburg

Der Stadtrat zu Coburg gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

1. Allgemeines	<u>Seite</u>
§ 1 Zusammensetzung.....	3
2. Aufgaben	
§ 2 Zuständigkeit im Allgemeinen	3
§ 3 Aufgabenbereich des Stadtrates	3

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Befugnisse	6
§ 5 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	6
§ 6 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	7
§ 7 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben.....	7

III. Ausschüsse/Senate

§ 8 Bildung, Vorsitz, Auflösung.....	7
§ 9 Aufgaben der Ausschüsse (Senate)	9
§ 10 Städtische Ausschüsse (Senate).....	10
§ 11 Rechnungsprüfungsausschuss	10

IV. Der Oberbürgermeister

1. Aufgaben

§ 12 Vorsitz im Stadtrat.....	10
§ 13 Leitung Stadtverwaltung, Allgemeines	11
§ 14 einzelne Aufgaben.....	11
§ 15 Vertretung der Stadt nach außen.....	12
§ 16 Abhalten von Bürgerversammlungen	12
§ 17 Sonstige Geschäfte.....	13

2. Stellvertretung

§ 18 weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben.....	13
---	----

V. Ortssprecher

§ 19 Rechtsstellung, Aufgaben	13
-------------------------------------	----

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

	<u>Seite</u>
§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	14
§ 21 öffentliche Sitzungen.....	14
§ 22 nichtöffentliche Sitzungen	15
§ 23 Teilnahme an Sitzungen.....	15
§ 24 Hauptamtliche Referatsleiter	16
§ 25 Sitzordnung.....	16
§ 26 Sitzungsordnung.....	16

II.	Vorbereitung der Sitzungen	
§ 27	Einberufung	16
§ 28	Tagesordnung	17
§ 29	Form und Frist für die Einladung	18
§ 30	Anfragen.....	18
§ 31	Anträge	18
III.	Sitzungsverlauf	
§ 32	Sitzungsablauf.....	19
§ 33	Eröffnung der Sitzung	20
§ 34	Eintritt in die Tagesordnung.....	20
§ 35	Ausschluss von Beratung und Abstimmung in eigener Sache.....	20
§ 36	Beratung der Sitzungsgegenstände.....	21
§ 37	Abstimmung.....	22
§ 38	Wahlen	23
IV.	Beschlüsse	23
V.	Sitzungsniederschrift	
§ 39	Form und Inhalt.....	24
§ 40	Einsichtnahme	25
VI.	Geschäftsgang der Ausschüsse	
§ 41	Anwendbare Bestimmungen	25
VII.	Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen	
§ 42	Art der Bekanntmachung	25
C.	Ausschüsse nach Sondervorschriften, Abordnungen, Beiräte, Sonstige Beauftragte	
§ 43	Abordnungen.....	26
§ 44	Beiräte	27
§ 45	Sonstige Beauftragte	28
§ 46	Sonstige Gremien.....	28
D.	Schlussbestimmungen	
§ 47	Änderung der Geschäftsordnung.....	28
§ 48	Inkrafttreten	28
E.	Anlagen	
I.	Übersicht über die vorberatenden und beschließenden Ausschüsse	29
II.	Abordnungen	37
III.	Beiräte	45
IV.	Sonstige Gremien	47
V.	Sonstige Beauftragte	48
VI.	Richtlinien über die Festlegung der laufenden Angelegenheiten.....	50
VII.	Übertragung von Befugnissen nach Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO	52
VIII.	Entscheidung über Anerkennung von Dienstunfällen und Widerspruchsverfahren im Rahmen des Beihilferechts	52

**A.
Die Stadtorgane und ihre Aufgaben**

**I.
Der Stadtrat**

**1.
Allgemeines**

**§ 1
Zusammensetzung**

- (1) Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister, der gesetzlich vorgeschriebenen Anzahl ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder (zzt. 40), den Ortssprechern und den etwa vom Stadtrat gewählten berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern. Letztere haben nur dann beratende Stimme, wenn Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches behandelt werden.
- (2) Alle neuen Stadträte*innen sind in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form gem. Art. 31 Abs. 4 GO zu vereidigen. Den Eid nimmt der Oberbürgermeister ab, der seinerseits vorher von dem ältesten anwesenden Stadtratsmitglied gem. Art. 27 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) vereidigt wird. Diese Verpflichtung kann auch in nicht religiöser Form erfolgen.

**2.
Aufgaben**

**§ 2
Zuständigkeit im Allgemeinen**

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt die in § 9 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

**§ 3
Aufgabenbereich des Stadtrates**

Der Behandlung und Beschlussfassung in den Stadtratssitzungen unterliegen unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelung:

- a) Angelegenheiten, die der Zustimmung oder Genehmigung der Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde bedürfen;

Geschäftsordnung

062

- b) die Wahl der weiteren Bürgermeister und Bestimmung der Stellvertreter des Oberbürgermeisters, die Wahl berufsmäßiger Stadtratsmitglieder,
- c) die Verteilung der vom Oberbürgermeister nicht selbst wahrgenommenen Geschäfte;
- d) die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen, Abordnungen und Beiräten;
- e) die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und der Bediensteten der von der Stadt verwalteten Stiftungen und die Erledigung der besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) oder das Bayerische Disziplinalgesetz (BayDG) etwas Anderes bestimmen; die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Stadtratsmitglieder im Allgemeinen;
- f) die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Einstellung, Entlassung, Versetzung, Abordnung, Ruhestandsversetzung, Teilzeitbeschäftigung (einschl. Altersteilzeit) sowie den Wechsel innerhalb und zwischen den Fachlaufbahnen von Beamten der Besoldungsgruppen A 13 BayBesG (der Qualifikationsebene 4) und höher; ferner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe EG 14 TVöD und höher sowie S 17 TVöD und höher einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen; ferner die Schaffung neuer Beamten- und Arbeitnehmerstellen sowie die Aufstellung des Stellenplans;
- g) die Festsetzung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung, ferner der Erlass von Satzungen, mit Ausnahme der Satzungen im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 der GO, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadtentwicklung sind;
 - Beschlüsse zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Flächennutzungsplänen, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadtentwicklung sind;
 - Beschlüsse zur Feststellung des Flächennutzungsplans (§ 6 BauGB i. V. m. Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 GO);
 - Verordnungen und andere ortsrechtliche Vorschriften;
 - die Aufstellung von Richtlinien über die Festlegung der laufenden Angelegenheiten der Verwaltung (vgl. Anlage VI);
- h) die Aufstellung der Haushaltssatzung, der Nachtragshaushaltssatzung,
- i) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung (Art. 102 GO);
- j) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes sowie Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie im Einzelfall 500.000 Euro überschreiten – ausgenommen sind solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die als Angelegenheit der laufenden Verwaltung zu bewerten sind;
- k) Erlass von Forderungen aller Art, wenn der Einzelbetrag die Summe von 100.000 Euro übersteigt;
- l) die Aufnahme von Darlehen, soweit sie nicht in der Haushaltssatzung festgesetzt sind und von der Regierung von Oberfranken nach Art. 71 GO genehmigt wurden; der Abschluss von einem Darlehen gleichkommenden Geschäften, von Bürgschaftsverträgen, Gewährverträgen und verwandten Rechtsgeschäften im Sinne von Art. 72 GO, soweit sie den Betrag von 500.000 Euro übersteigen;

- m) Gewährung von Darlehen und Zuschüssen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes aller Art von mehr als 500.000 Euro je Einzelfall;
- n) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen der Stadt (Art. 89 GO);
- o) die Gründung, Beteiligung oder Auflösung eines Unternehmens des Privaten Rechts (Art. 92 GO); die hinsichtlich der Eigenbetriebe und selbstständigen Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 92 GO); die Erteilung von Zustimmungen gem. Art. 93 Abs. 1 GO; die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung von städtischen Anstalten, die Beteiligung an diesen und die Festsetzung der Gebühren für ihre Benutzung; Entgegennahme des Beteiligungsberichtes;
- p) der An- und Verkauf von Grundstücken oder ihre Belastung, ferner die Übertragung und Belastung eines an einem Grundstück bestehenden Rechts, in allen diesen Fällen jedoch nur dann, wenn der Wert des einzelnen Grundstücksgeschäftes 500.000 Euro übersteigt;
- q) Entscheidungen über den Projekt-Freeze (bisheriger Baudurchführungs- und Finanzierungsbeschluss) einer Baumaßnahme des Finanzhaushaltes einschließlich der Folgekostenberechnung, sofern deren Kosten 2.500.000 Euro überschreiten;
- r) die Annahme gemeindlich zu verwaltender Stiftungen, ihre Aufhebung sowie die Schaffung und Änderung von Stiftungssatzungen (Art. 84, 85 GO);
- s) alle Angelegenheiten, die für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung der Stadt oder ihre Umweltsituation von besonderer Bedeutung sind;
- t) Nachprüfung von Entscheidungen beschließender Ausschüsse (Senate) gemäß Art. 32 Abs. 3 GO;
- u) die Empfehlung der Bürgerversammlung (Art. 18 Abs. 5 GO), soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses (Senates) fällt;
- v) die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, seines Stellvertreters sowie weiterer Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO), die Bestellung und Abberufung des Datenschutzbeauftragten, des Kassenverwalters und seines Stellvertreters sowie des Wahlleiters und dessen Stellvertreter;
- w) die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft;
- x) Eröffnung des Vergabeverfahrens bei investiven Baumaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mehr als 2.500.000 Euro, wenn die Gesamtsumme der bepreisten Leistungsverzeichnisse (LV) im Rahmen der ersten „Blockvergabe“ um mehr als 10 % über der indizierten Kostenberechnung liegt.
- y) Zuschlagserteilung in Vergaben von öffentlichen Aufträgen (Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen) nach Durchführung eines Vergabeverfahrens gemäß GWB/VgV und/oder VOB/A Abschnitt 1 oder 2 bei einem Auftragswert von mehr als 2.500.000 Euro und einer Kostenüberschreitung der indizierten Kostenberechnung von mehr als 10 %; bei Bauleistungen von mehr als 10 % der indizierten Kostenberechnung gilt dies pro Fachlos. Ausnahmen hiervon regelt die BRL unter 3.5 Abs. 3.

I.
Die Stadtratsmitglieder

§ 4
Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Pflichten, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung, Beschäftigte außerdem Anspruch auf eine Verdienstausfallentschädigung. Das Nähere regelt die Satzung über das Gemeindeverfassungsrecht der Stadt Coburg in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (4) Die Verpflichtung der Stadtratsmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen und Abstimmungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse umfasst die Pflicht, sich im Fall der Verhinderung rechtzeitig zu entschuldigen.
- (5) Gegen ein Stadtratsmitglied, das pflichtwidrig den Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse fernbleibt oder die ihm zugewiesenen Geschäfte nicht übernimmt, kann der Stadtrat durch Beschluss Ordnungsgelder bis zu 500 Euro im Einzelfall verhängen. In gleicher Weise kann gegen Stadtratsmitglieder vorgegangen werden, die sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten.
- (6) Entzieht sich ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied nach zwei wegen Versäumnis erkannten Strafen innerhalb von sechs Monaten weiterhin seiner Pflicht, an den Stadtratssitzungen teilzunehmen, so kann der Stadtrat den Verlust des Amtes aussprechen.
- (7) Jedes Stadtratsmitglied ist zur Verschwiegenheit, über die ihm in Ausübung seines Amtes bekannt gewordenen dienstlichen Vorgänge verpflichtet. Im Übrigen gilt Abs. 3.
- (8) Stadtratsmitglieder dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nur als gesetzliche Vertreter geltend machen.

§ 5
Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

- (2) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 29 übersandt bzw. von den Anträgen im Sinne des § 31 versandt werden (Bestätigung für die Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation).
- (3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gilt § 21 Abs. 5 entsprechend.

§ 6

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder und Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

III.

Ausschüsse (Senate)

§ 8

Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) Jeder Ausschuss besteht aus acht Stadtratsmitgliedern und einem Vorsitzenden. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus sieben Stadtratsmitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Zusammensetzung des Jugendhilfesenats ist in der „Satzung des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – der Stadt Coburg“ geregelt.
- (2) Die Ausschüsse werden in der Regel bei Beginn einer Wahlperiode, notfalls auch später, in einer Vollsitzung des Stadtrates gebildet. Die Mitglieder der Ausschüsse sind auf Grund von Vorschlägen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Einzelgänger vom Stadtrat zu berufen. Auswechslungen von Ausschussmitgliedern sind dem Oberbürgermeister zur Beschlussfassung durch den Stadtrat schriftlich anzuzeigen. § 6 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

- (3) Der Stadtrat beschließt die Zahl der auf jede Fraktion oder Ausschussgemeinschaft in jedem Ausschuss entfallenden Sitze. Hierbei müssen in jedem Ausschuss die den Stadtrat bildenden Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Einzelgänger nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten sein, soweit dies möglich ist. Zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse können sich Einzelgänger, d. h. Stadtratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, oder solche Fraktionen zusammenschließen, die ohne diesen Zusammenschluss für sich keine Vertretung im Ausschuss erhalten würden. Dies gilt nicht, wenn durch einen solchen Zusammenschluss eine nach ihrer Größe ausschussfähige Fraktion oder Gruppe ihren einzigen Ausschusssitz verliert.
- (4) Die Sitzverteilung eines Ausschusses erfolgt nach dem Sitzzuteilungsverfahren Hare/Niemeyer. Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. Der Rückgriff auf die Zahl, der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen ist aber stets unzulässig, wenn die Sitzverteilung (erstmalige Sitzverteilung und/oder Neuverteilung der Sitze während der Wahlzeit) auf der Grundlage von seit der letzten Stadtratswahl veränderten Stärkeverhältnissen der Parteien und Wählergruppen im Stadtrat durchzuführen ist und dadurch die Stimmenzahlen aufgrund der personellen Veränderungen nicht mehr maßgebend bleiben können. In diesen Fällen findet der Losentscheid statt.
- (5) Während der Wahlzeit im Stadtrat eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind unter Anwendung von Abs. 4 Sätze 1 bis 4 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO). Bis zur vom Stadtrat unverzüglich zu beschließenden Neuverteilung bleiben die Ausschüsse in ihrer alten Zusammensetzung bestehen, d. h. in ihrem alten Stärkeverhältnis. Diejenigen Stadtratsmitglieder, die jedoch durch ihr Ausscheiden aus Fraktion bzw. Gruppe die Änderung des Stärkeverhältnisses ausgelöst haben, scheidet automatisch aus ihren Ausschüssen aus (Art. 33 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (6) Die Mitglieder eines Ausschusses sind zur Teilnahme an seinen Sitzungen verpflichtet. Im Fall ihrer rechtlichen und tatsächlichen Verhinderung haben sie für die Benachrichtigung ihres vorgesehenen Stellvertreters selbst zu sorgen.
- (7) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung durch Vorschlag seiner Fraktion oder Ausschussgemeinschaft bis zu drei Vertreter namentlich bestellt. Dabei ist die Reihenfolge festzulegen, in der die Vertreter einzuberufen sind.
- (8) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Oberbürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Erforderlichenfalls wählt der Ausschuss im Einzelfall einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Den Vorsitz und dessen Stellvertretung im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (9) Für einzelne Angelegenheiten vorübergehender Art kann der Stadtrat aus seiner Mitte Sonderausschüsse, Beiräte, Arbeitsgruppen und sonstige Gremien bilden, die er nach Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben wieder auflöst. Außerdem entsendet der Stadtrat durch eigenständigen Beschluss Vertreter in sonstige Gremien (vgl. E. Anlagen) mit Ausnahme des Ältestenrates.
- (10) Für die Bestellung der Mitglieder in Gremien nach Absatz 9 Satz 1 und die Entsendung nach Satz 2 gilt Absatz 4 entsprechend. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch

auf einen Sitz, entscheidet das Los, es sei denn, eine einvernehmliche Absprache unter den betroffenen Parteien und Wählergruppen kommt zu Stande.

- (11) Ehrenamtlich tätige Beauftragte werden durch Mehrheitsbeschluss des Stadtrates bestellt.
- (12) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 9

Aufgaben der Ausschüsse (Senate)

- (1) Jedem Ausschuss ist ein bestimmtes Arbeitsgebiet zugewiesen. Es wird allgemein durch den Namen des Ausschusses gekennzeichnet. Das Aufgabengebiet und die Entscheidungsbefugnis der einzelnen Ausschüsse ergeben sich aus der in der Anlage E enthaltenen Übersicht. Zuständigkeitsfragen zwischen den Ausschüssen regelt der Oberbürgermeister, notfalls im Benehmen mit dem Verwaltungssenat, sofern nicht ein Ausschuss die Entscheidung des Stadtrats beantragt.
- (2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten unmittelbar nur für die gemäß Art. 32 GO gebildeten Ausschüsse des Stadtrates, jedoch nicht für die nach anderen Bestimmungen gebildeten oder zu bildenden Ausschüsse. Für den Betriebsenat des Eigenbetriebs „Coburg Marketing“ gilt ferner die Vorschrift der Betriebssatzung vom 23.11.2018 (Coburger Amtsblatt Nr. 45 vom 30.11.2018) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Stadtratssitzung vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Bei widersprechenden Beschlüssen entscheidet der Stadtrat.
- (4) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (5) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.
- (6) Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Angelegenheiten im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO gehören.

§ 10
Städtische Ausschüsse (Senate)

- (1) Zur Vorberatung und Entscheidung wichtiger Angelegenheiten werden folgende vorbereitende und beschließende Ausschüsse (vgl. E. Anlage/I.), letztere Senate genannt, gebildet:

A: Rechnungsprüfungsausschuss

B: Senate:

1. Verwaltungssenat,
2. Finanzsenat,
3. Bau- und Umweltsenat
4. Kultur- und Schulsenat,
5. Jugendhilfesenat,
6. Sozialsenat,
7. Betriebsenat des Eigenbetriebs „Coburg Marketing“ (CM)
8. Feriensenat

§ 11
Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss, den konsolidierten Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger einzubeziehen (Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO). Besondere Aufträge zur Prüfung können dem Rechnungsprüfungsamt nur vom Oberbürgermeister oder vom Stadtrat erteilt werden, soweit diese Befugnis nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen wurde (Art. 104 Abs. 2 GO). Das Nähere regelt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Coburg.

IV.
Der Oberbürgermeister

1.
Aufgaben

§ 12
Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 13

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO; vgl. Anlage VII).
- (4) Der Oberbürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 14

Einzelne Aufgaben

- (1) Abgesehen von der Vorbereitung der vom Stadtrat und den Ausschüssen zu treffenden Entscheidungen und ihrem Vollzug, sind durch den Oberbürgermeister oder nach seinen Weisungen durch die ihm unterstellten Bediensteten zu erledigen:
 - a) alle laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (vgl. Anlage VI);
 - b) Angelegenheiten, die auf Grund besonderer Ermächtigungen auf diesem Wege zu erledigen sind;
 - c) dringende, unaufschiebbare Angelegenheiten, bezüglich deren die Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Solche Entscheidungen sind unverzüglich – spätestens in der nächsten Sitzung – dem zuständigen Organ mitzuteilen.
- (2) Soweit die Aufgaben nach Abs. 1 und der Anlage VII nicht unter Art. 37 Abs. 1 S. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gem. Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (3) Die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
- (4) Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
- (5) Die Aufgaben als Vorsitzender oder Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs.3 Satz 2 GO),

- (6) die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

§ 15

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

§ 16

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Diese sollen auf Teile des Stadtgebiets beschränkt werden (Art. 18 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.
- (3) Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (4) Das Wort können grundsätzlich nur Gemeindebürger erhalten. Ausnahmen kann die Bürgerversammlung beschließen. Die Bürgerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden. In diesem Fall ist auch das Rederecht grundsätzlich auf die Bürger aus diesem Teil des Stadtgebietes beschränkt.
- (5) Empfehlungen der Bürgerversammlungen müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Stadtrat oder einem beschließenden Ausschuss (Senat) t behandelt werden.

§ 17

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

**2.
Stellvertretung**

**§ 18
Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben**

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung aller Bürgermeister bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter.
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

**V.
Ortssprecher**

**§ 19
Rechtsstellung, Aufgaben**

- (1) Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder mit beratenden Aufgaben. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 29 gilt entsprechend.

B.
Der Geschäftsgang

I.
Allgemeines

§ 20
Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Oberbürgermeister, im Falle seiner Verhinderung die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge und, wenn auch diese verhindert sind, ein vom Oberbürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO).
- (2) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Stadträte*innen ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung geladen sind und die Mehrheit der Stadträte*innen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (4) Der Vorsitzende hat sich zu Beginn der Sitzung und vor den Abstimmungen von der Beschlussfähigkeit zu überzeugen.
- (5) Stellt der Vorsitzende vor Beginn oder während der Sitzung fest, dass die Versammlung beschlussunfähig ist, so unternimmt er die für die Ergänzung notwendigen Schritte und schließt die Sitzung, wenn die Versammlung trotzdem beschlussunfähig bleibt.
- (6) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Stadträte*innen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21
Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird durch Mehrheitsbeschluss in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen oder Zeichen des Beifalls oder der Missbilligung zu geben. Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

- (4) Für die Vertreter der Medien ist stets ein Pressetisch freizuhalten.
- (5) Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden.

§ 22

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Die nichtöffentliche Sitzung findet in der Regel erst nach Erledigung aller anderen Punkte der Tagesordnung statt. Soweit zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen wird, gilt die Behandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit als gebilligt, wenn und so weit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - 1. Personalangelegenheiten,
 - 2. Vertragsangelegenheiten,
 - 3. Vergleichsverhandlungen und Rechtsstreitigkeiten,
 - 4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 - 5. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 - 6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (3) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsgesetz verpflichtet werden.
- (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

§ 23

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Außer dem Oberbürgermeister und den Stadtratsmitgliedern sind das Rechtsamt und die Referatsleitung von Referat 4 und 2 oder deren Stellvertreter zur Teilnahme an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates verpflichtet. Das Gleiche gilt für die Amtsleiter und deren Stellvertreter, soweit Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zur Beratung stehen. Der persönliche Mitarbeiter des Oberbürgermeisters und der Pressesprecher des Oberbürgermeisters können an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die Amtsleitung des Rechnungsprüfungsamts oder deren Stellvertretung können im Rahmen ihrer Aufgaben an den nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.
- (3) Anderen Personen kann die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen durch Beschluss des Stadtrates gestattet werden.
- (4) Der Oberbürgermeister kann auch andere Bedienstete, Sachverständige oder sonstige Personen zum Vortrag zulassen.

§ 24

Hauptamtliche Referatsleiter

Die hauptamtlichen Referatsleiter und der Leiter des Rechtsamtes sowie ihre Vertreter haben das Recht, in allen Angelegenheiten ihres Referates dem Stadtrat und seinen Ausschüssen Vorträge zu halten und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 25

Sitzordnung

Der Vorsitzende regelt die Sitzordnung, wobei Wünsche der Stadtratsmitglieder berücksichtigt werden können.

§ 26

Sitzungsordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen. Er leitet die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen, wenn sie die Geschäftsordnung verletzen, insbesondere ohne seine Erlaubnis das Wort ergreifen, ungebührliche oder beleidigende Ausdrücke verwenden, trotz Verwarnung nicht zur Sache sprechen oder die Beratungen fortgesetzt stören.
- (3) Einem erfolglos zur Ordnung gerufenen Stadtratsmitglied kann der Vorsitzende für den Beratungsgegenstand das Wort entziehen. Der Vorsitzende ist ferner berechtigt, Stadtratsmitglieder nach dem dritten Ordnungsruf mit Zustimmung des Stadtrates von der Sitzung auszuschließen. Hierüber wird unverzüglich ohne Aussprache abgestimmt (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (4) Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten erneut erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.
- (5) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

II.
Vorbereitung der Sitzungen

§ 27
Einberufung

- (1) Der Oberbürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).
- (2) Die Sitzungen des Coburger Stadtrates finden in der Regel am 3. Donnerstag des Monats im Rathaussaal des Coburger Rathauses statt; sie beginnen regelmäßig um 14:00 Uhr. In der Einladung (§ 29) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.
- (3) Der Stadtrat hat jährlich eine Ferienzeit in der Regel von 6 Wochen, die den Sommerferien des Freistaates Bayern entspricht (Anlage E, I, Ziffer 8).

§ 28
Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung auf.
- (2) Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (3) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein. Ein Punkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.
- (4) Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung (i. d. R. montags) ergänzt werden. Ergänzungen der Tagesordnung sind auf besonders dringende Angelegenheiten zu beschränken. Ihre Behandlung bedarf der Zustimmung des Stadtrates.
- (5) Die Tagesordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.
- (6) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am siebten Tag vor der Sitzung (i. d. R. eine Woche vor Sitzungsbeginn) ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt für die Öffentlichkeit durch Anschlag an den Gemeindetafeln. Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:
 - a. Rathaus, Markt 1
 - b. Ämtergebäude, Steingasse 18

- (7) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 29

Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Einladungen sowie die zugehörigen Unterlagen für die Gremiensitzungen der Stadt Coburg können im Ratsinformationssystem der Stadt Coburg (RIS) eingesehen werden. Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung (Bestätigung für die Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation; Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem) erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (2) Die Stadtratsmitglieder werden über das Internet per E-Mail (elektronische Einladung) zu den Sitzungen eingeladen. Spätestens mit Zugang dieser Einladung ist über das persönliche Passwort des Stadtratsmitglieds die Tagesordnung (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) im Ratsinformationssystem der Stadt Coburg einzusehen.
- (3) Die Tagesordnung gilt als bekanntgegeben, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt sechs Tage (i. d. R. eine Woche vor Sitzungsbeginn); sie kann in dringenden Fällen vom Oberbürgermeister auf drei Tage (i. d. R. montags) verkürzt werden.

§ 30

Anfragen

- (1) Anfragen außerhalb der Tagesordnung sind schriftlich oder per E-Mail bis spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn (i. d. R. dienstags bis 14:00 Uhr) an das Rechtsamt/Geschäftsstelle Stadtrat zu richten.
- (2) Die Beantwortung von Anfragen außerhalb der Tagesordnung soll möglichst sofort erfolgen. Dies erfolgt grundsätzlich mündlich in der Sitzung. In Ausnahmefällen, insbesondere bei sehr langen Antworten, kann die Beantwortung schriftlich bis zu Sitzung gegenüber dem Anfrager erfolgen. In diesem Fall ist der Inhalt der Antwort mündlich in der Sitzung kurz zusammenzufassen. Die Antwort wird außerdem ins RIS gestellt.
- (3) Ist eine Beantwortung nicht sofort möglich, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Beantwortung erfolgt in diesem Falle in der nächsten Sitzung.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt; bis zu drei Zusatzfragen des Fragestellers zur Antwort sind zulässig.

**§ 31
Anträge**

- (1) Zur Beratung in der Vollsitzung oder zur Beratung in Senaten und Ausschüssen können Anträge nur von Stadtratsmitgliedern eingebracht werden. Sie sind schriftlich oder per E-Mail spätestens neun Tage vor Sitzungsbeginn (i. d. R. dienstags bis 14:00 Uhr) an das Rechtsamt/Geschäftsstelle Stadtrat zu stellen.
- (2) Soweit ein Antrag mit Aufwendungen oder Auszahlungen verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (3) Anträge, die nicht fristgerecht eingebracht worden sind, können, abgesehen von unmittelbaren Notständen, nur auf die Tagesordnung gesetzt werden und damit zur Behandlung kommen, wenn sie als dringlich bezeichnet, mindestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn (i. d. R. Mittwoch bis 14:00 Uhr) gestellt sind und wenn der Stadtrat durch Beschluss ihre Dringlichkeit anerkennt. Wird die Dringlichkeit abgelehnt, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (4) Dringlichkeitsanträge sind in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Über Anträge, die keiner Vorbereitung bedürfen, kann sofort beraten und entschieden werden. Anträge, die zur Sitzung nicht vorbereitet werden konnten, sind in der Sitzung bekannt zu geben und nach Zustimmung des Antragstellers oder durch Beschluss des Stadtrates nach Aussprache zur Behandlung in den ordentlichen Geschäftsgang zu verweisen. Anträge, die in den Geschäftsgang verwiesen wurden, sind innerhalb von drei Monaten zu behandeln. Ist dies nicht möglich, ist die/der Antragsteller/in hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (6) Anträge können nur in der Sitzung oder schriftlich zurückgezogen werden.
- (7) Anträge, die vom Stadtrat bereits behandelt und entschieden worden sind, können innerhalb eines Jahres nicht noch einmal gestellt werden, wenn Gesichtspunkte, die eine erneute Befassung erforderlich machen, nicht vorliegen.

**III.
Sitzungsverlauf**

**§ 32
Sitzungsablauf**

Der regelmäßige Geschäftsgang in der Sitzung ist Folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung;
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, namentliche Bekanntgabe fehlender Stadtratsmitglieder unter Hinweis, ob das Fernbleiben entschuldigt ist oder nicht;
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- d) Mitteilungen, Berichte, Anfragen;

Geschäftsordnung

062

- e) Abstimmung über die Zulassung etwaiger Dringlichkeitsanträge und Änderungen der Tagesordnung;
- f) Eintritt in die Tagesordnung
- g) Bekanntgabe von den in der Zuständigkeit des Stadtrates getroffenen Dringlichkeitsanordnungen des Oberbürgermeisters oder seiner Stellvertreter gemäß Art. 37 Abs. 3 GO;
- h) Schließung oder Vertagung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

§ 33

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest
- (2) Mitteilungen sowie Anfragen außerhalb der Tagesordnung müssen vor Beginn, Erklärungen und persönliche Bemerkungen nach Abschluss des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgen.
- (3) Bei Erklärungen und persönlichen Bemerkungen darf der Redner nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt in Bezug auf seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.
- (4) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, während einer Aussprache Anfragen zur Aufklärung des zur Beratung stehenden Sachverhalts an den Vorsitzenden oder den zuständigen Referenten zu richten

§ 34

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und so weit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Senat oder Ausschuss behandelt worden sind, sind der Beschluss und der Sachverhalt bekannt zu geben.

§ 35

Ausschluss von Beratung und Abstimmung in eigener Sache

- (1) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

- (2) Das Stadtratsmitglied teilt dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratungen mit. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden.
- (3) Über die persönliche Beteiligung entscheidet der Stadtrat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.
- (4) Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Stadtratsmitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (5) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 36

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Vorstellung des Sachverhalts, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, in der Regel zunächst dem Antragsteller oder Referenten. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“, die durch das Heben beider Arme anzukündigen ist, ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (3) Abweichungen von der Reihenfolge der Wortmeldungen sind, ohne dass der Redner jedoch unterbrochen werden darf, nur zulässig:
 - a) zur Aufklärung oder tatsächlichen Berichtigung;
 - b) zur Entgegennahme gutachterlicher Äußerungen von Sachverständigen;
 - c) zur Geschäftsordnung;
 - d) zur Erteilung des Wortes an Referenten und Antragsteller.

In diesen Fällen haben sich die Redner streng an den von ihnen angegebenen Zweck der Wortmeldung zu halten. Für die Reihenfolge der Redner gilt das Gleiche wie zu der Aussprache zur Sache.

- (4) Die Redner sprechen frei von ihrem Platz aus, soweit es sich nicht um Verlesung einzelner Schriftstücke, Gutachten, Anträge und dergleichen handelt; sie richten ihre Rede an den Stadtrat.
- (5) Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen und sollten in der Regel fünf Minuten nicht überschreiten.
- (6) Jedes Stadtratsmitglied soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - a) Antragsteller und, soweit ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, die Referenten;
 - b) die Richtigstellung offensichtlicher Missverständnisse;
 - c) Anfragen während der Aussprache, Fragen zur Sachverhaltsaufklärung oder weitere Nachfragen.

- (7) Der Vorsitzende kann jederzeit, auch nach dem Schlusswort, das Wort ergreifen und einen Redner unterbrechen. Die Unterbrechung eines Redners ist nur zulässig, soweit es dem ordnungsgemäßen Sitzungsverlauf dienlich ist, oder es der Aufrechterhaltung der Ordnung dient.
- (8) Während einer Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
 - a) Geschäftsordnungsanträge, die sich auf die Behandlung des zur Aussprache stehenden Antrages beziehen;
 - b) Sachanträge
 - c) Rücknahme von Anträgen.
- (9) Anträge zur Geschäftsordnung (Vertagung, Nichtbefassung, Ende der Rednerliste, Ende der Debatte, Sitzungsunterbrechung, namentliche Abstimmung) oder Sachanträge (z. B. Änderungs-, Teilungs- oder Zusatzanträge) zum jeweiligen Tagesordnungspunkt können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.
- (10) Über Sachanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so ist die durch ihn veränderte Fassung des ursprünglichen Antrages neue Verhandlungsgrundlage. Nach der Entscheidung über einen Änderungsantrag – nicht vorher – können weitere Änderungsanträge gestellt werden.
- (11) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt; der Stadtrat entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (12) Wird ein Geschäftsordnungsantrag oder ein Antrag gestellt, hat der Vorsitzende auf etwaige Mängel der Aufklärung vorher hinzuweisen, auf Wunsch eine Gegenrede zuzulassen und dann abstimmen zu lassen. Geschäftsordnungsanträge auf Ende der Debatte oder der Rednerliste können nur durch ein an der sachlichen Aussprache nicht beteiligtes Stadratsmitglied gestellt werden.
- (13) Zurückgezogene Anträge können von jedem Stadratsmitglied wiederaufgenommen werden; frühestens jedoch in der nächsten regulären Stadtratssitzung.

§ 37

Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Debatte“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20) gegeben ist.
- (2) Das Ziel der Abstimmung und des Abstimmungsergebnisses muss stets sein, den wahren Willen des Stadtrates zu ermitteln.
- (3) Vor jeder Abstimmung soll der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden oder Antragsteller verlesen werden.
- (4) Wurde ein Sitzungsgegenstand in einem Ausschuss oder Senat vorberaten, so ist neben dem Sachvortrag der Beschluss und seine Begründung bekannt zu geben (§ 34 Abs. 3).
- (5) Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ oder „nein“ abgestimmt.

- (6) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, verbindet sie der Vorsitzende, soweit es möglich ist und die Antragsteller nicht widersprechen. Im Übrigen gilt für die Abstimmung folgende Reihenfolge:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge auf namentliche Abstimmung,
 - c) weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 - d) Beschlüsse von Senaten und Ausschüssen,
 - e) zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter a) bis c) fällt.
- (7) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (8) Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (9) Es wird vorbehaltlich § 38 offen abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt in der Regel vom Platz durch Heben einer Hand oder einem elektronischen System, das die jeweiligen Abstimmungsergebnisse den Zuhörern transparent und übersichtlich vermittelt. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist eine Gegenprobe vorzunehmen. Ist auch diese zweifelhaft, so erfolgt eine namentliche Abstimmung. Der Antrag eines Stadtratsmitgliedes auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung bedarf der Zustimmung von mind. 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Bei namentlicher Abstimmung stimmen die Stadträte*innen in alphabetischer Reihenfolge und der Vorsitzende als Letzter ab.
- (10) Eine förmliche Abstimmung kann unterbleiben, wenn sich gegen einen Antrag kein Widerspruch erhebt und der Vorsitzende die einstimmige Genehmigung feststellt.
- (11) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (12) Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (13) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil.
- (14) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, es sei denn, dass der Stadtrat mit Zweidrittelmehrheit die sofortige Wiederholung der Beratung und Abstimmung beschließt.

§ 38 **Wahlen**

- (1) Niemand darf bei einer Wahl den Vorsitz führen, wenn er selbst zur Wahl steht.
- (2) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

- (3) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.
- (5) Zur Stimmzählung bestellt der Stadtrat zwei Stadträte*innen aus seiner Mitte als Wahlausschuss, die den Inhalt der Stimmzettel prüfen und das Wahlergebnis feststellen.

IV. Beschlüsse

Über jeden Beschluss des Stadtrates ist spätestens innerhalb einer Woche ein Auszug zu fertigen und zu den einschlägigen Akten zu geben. Der Auszug muss vom Rechtsamt/Geschäftsstelle Stadtrat unterzeichnet und gesiegelt sein.

V. Sitzungsniederschrift

§ 39 Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Audiodateien gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Bei namentlicher Abstimmung ist die Abstimmungsliste, bei Wahlen sind alle abgegebenen Stimmzettel der Niederschrift beizufügen. Ist ein Beschluss einstimmig gefasst, so kann ein ausdrücklicher Vermerk über das Abstimmungsergebnis unterbleiben. Im Übrigen gilt § 37 Abs. 12 dieser Geschäftsordnung.
- (4) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, was es gesagt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). Hinsichtlich längerer Beschlüsse kann auf eine vom Referenten zu unterzeichnende Anlage verwiesen werden, die bei der Niederschrift verbleibt. Das Gleiche gilt entsprechend für Anträge, Erklärungen und dergleichen. Wenn ein Beschluss zu Stande

kommt, dem begründete Bedenken des zuständigen Referatsleiters entgegenstehen, so hat dieser das Recht, seine Bedenken zur Niederschrift zu geben. Dieses Recht steht auch dem Leiter des Rechtsamtes oder seinem Stellvertreter zu.

- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

§ 40

Einsichtnahme

- (1) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen im Rechtsamt/Geschäftsstelle Stadtrat einsehen.
- (2) Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen werden eine Woche vor der Sitzung, in der sie genehmigt werden sollen, ins RIS eingestellt.
- (3) Einwände gegen die Niederschrift dürfen sich nur auf die Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine nochmalige Beratung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse ist nur zulässig, wenn infolge der unrichtigen oder unklaren Abfassung des Beschlusses sein Inhalt nicht mehr zweifelsfrei zu ermitteln ist.

VI.

Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 41

Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse/Senate gelten die §§ 20 bis 40 sinngemäß. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VII.

Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 42

Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Coburg amtlich bekannt gemacht.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt hingewiesen.

C.
Ausschüsse nach Sondervorschriften, Abordnungen, Beiräte,
Bürgerversammlungen, Sonstige

§ 43
Abordnungen

- (1) Abordnungen werden durch Beschluss des Stadtrates gebildet.
- (2) Zurzeit bestehen folgende Abordnungen:
 1. Verwaltungsausschuss des Landestheaters
(Theatervertrag vom 07.05./02.07.1924 zwischen dem Staat Bayern und der Stadt Coburg)
 2. Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Sparkasse Coburg - Lichtenfels
(Satzung des Zweckverbandes „Sparkasse Coburg-Lichtenfels“ vom 29.09.2009 – Oberfr. Amtsblatt Nr. 12/2009, S. 175 ff.)
 3. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken
(Satzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken vom 11.12.2003 – RABl Ofr. 12/2003)
 4. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg
(Verbandssatzung des Zweckverbandes „Krankenhausverband Coburg“ vom 22.06.1999)
 5. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg
(Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg vom 11.01.2005 – Oberfr. Amtsblatt Nr. 2 vom 21.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung)
 6. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Fernwasserversorgung Oberfranken
(Verbandssatzung des Zweckverbandes für Fernwasserversorgung Oberfranken vom 15.09.2005 – Oberfr. Amtsblatt Nr. 9 vom 23.09.2005 in der jeweils gültigen Fassung)
 7. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Nordbayern
(Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 20.12.2013 – Oberfr. Amtsblatt Nr. 2 vom 25.02.2014, Seite 30 in der jeweils gültigen Fassung)
 8. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg
(Satzung für den Zweckverband Zulassungsstelle Coburg vom 21./28.10.2014 – Amtsblatt der Regierung von Oberfranken vom 25.11.2014 – in der jeweils gültigen Fassung)
 9. Verbandsversammlung IT Franken
(Satzung vom 05.12.2015, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 24.10.2024, veröffentlicht im Mittelfränkischen Amtsblatt am 16.12.2024)
 10. Verbandsversammlung Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN)
(Vom 08.01.1996 (Regierungsamtsblatt S. 17), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.08.2025 (Mittelfr. Amtsblatt S. 157))

11. Stiftungsvorstände

- a) Vorstand der Coburger Landesstiftung
- b) Vorstand der Niederfüllbacher Stiftung

12. Aufsichtsräte

- a) Wohnbau der Stadt Coburg GmbH
- b) Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Coburg mbH
- c) SÜC GmbH
- d) Volkshochschule Coburg gGmbH
- e) Coburg Stadt und Land aktiv GmbH

13. Verwaltungsrat Kommunalunternehmen CEB

14. Trägerversammlung Jobcenter Coburg Stadt

15. Verein Sonderpädagogik für Kinder im Coburger Land e. V.

16. Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West

- (3) Das Aufgabengebiet und die Zusammensetzung der einzelnen Abordnungen ergeben sich aus der Übersicht in Anlage E./II.
- (4) Für die Sitzverteilung der vom Stadtrat zu entsendenden Mitglieder gelten die Vorschriften des § 8 entsprechend. Während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Aus diesem Grund können Stadtratsmitglieder aus diesem Gremium abberufen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt,
- (5) Die Amtszeit des Mitgliedes eines Gremiums eines städtischen Beteiligungsunternehmens in Privatrechtsform endet mit Ausscheiden aus dem Stadtrat.

§ 44
Beiräte

- (1) Zur Vorbehandlung gewisser Angelegenheiten werden Beiräte gebildet. Die Beiräte bestehen in der Regel aus Stadtratsmitgliedern und Vertretern der beteiligten Institutionen, die vom Stadtrat berufen werden.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, können die Beiräte jederzeit aufgelöst werden.
- (3) Es werden folgende Beiräte bestimmt:
 - 1. Beirat der Zukunft.Coburg.Digital GmbH
 - 2. Beirat ThermeNatur Bad Rodach
 - 2. Beirat der Interessentschaft Neuses
 - 3. Jagdbeirat
 - 4. Naturschutzbeirat
 - 5. Seniorenbeirat
 - 6. Sportbeirat
 - 7. ÖPNV-Beirat

Geschäftsordnung

062

- (4) Das Aufgabengebiet und die Zusammensetzung der einzelnen Beiräte ergeben sich aus der Übersicht in Anlage E./III.
- (5) Für die Sitzverteilung der vom Stadtrat zu entsendende Mitglieder gelten die Vorschriften des § 8 entsprechend.

§ 45

Sonstige Beauftragte

- (1) Beauftragte für die Stadt Coburg werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt.
- (2) Zurzeit sind nachfolgende Personen berufen worden (s. Anlage E, V):
 1. Patientenvertretung für die Sana Klinikum Coburg
 2. Beauftragter der Stadt Coburg für die Belange von Menschen mit Behinderung
 3. Städtepartnerschaftsbeauftragter des Stadtrates zu Coburg
 4. Kommunalen Kinderbeauftragter der Stadt Coburg
 5. Stadtheimatpfleger „Denkmalschutz“
 6. Stadtheimatpfleger „Heimat- und Brauchtumpflege“
 7. AK „Seniorenpolitisches Gesamtkonzept“

§ 46

Sonstiges Gremium

- (1) Zur Vorberatung wichtiger Angelegenheiten wird das beratende Gremium Ältestenrat (vgl. Abschnitt E, Anlage IV) gebildet.
- (2) Das Aufgabengebiet und die Zusammensetzung ergeben sich aus der Übersicht in Abschnitt E, Anlage IV.

D.

Schlussbestimmungen

§ 47

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 48

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 04.05.2020, zuletzt geändert durch 3. Änderung der Geschäftsordnung vom 27.04.2023, in der vom 23.04.2023 an gültige Fassung, außer Kraft.

E.
Anlagen

I. ÜBERSICHT ÜBER DIE VORBERATENDEN UND BESCHLIESSENDE AUSSCHÜSSE

A: Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgaben:

1. Prüfung des Jahresabschlusses;
2. Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses;
3. Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe der Stadt Coburg;
4. Prüfung im Rahmen des Art. 106 Abs. 4 GO;
5. Vorbehandlung ungeklärter und nicht ausgeräumter Prüfungsfeststellungen zur Vorlage an den Stadtrat.

Zusammensetzung:

Vorsitz	ein vom Stadtrat bestimmtes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses
Mitglieder	7 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder einschl. des Vorsitzenden (Art. 103 Abs. 2 GO)
Geschäftsführende Dienststelle	Rechnungsprüfungsamt

B:

1. Verwaltungssenat

Aufgaben:

1. Vorberatung zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung nebst Auslegung in Zweifelsfällen; Satzungen nach Art. 23, 24 GO;
2. Vorberatung zur Bildung und Besetzung der Senate, Ausschüsse, Abordnungen und Beiräte sowie deren Umbesetzung während der Wahlperiode;
3. Vorberatung von Satzungen und Verordnungen so weit nicht ein anderer Senat oder der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens CEB zuständig ist;
4. Vorberatung von Änderungen des Stellenplanes;
5. Vorberatung von Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Senaten und Ausschüssen;
6. Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Einstellung, Entlassung, Versetzung, Abordnung, Ruhestandsversetzung, Teilzeitbeschäftigung (einschl. Altersteilzeit) sowie den Wechsel innerhalb und zwischen den Fachlaufbahnen von Beamten der Besoldungsgruppen A 12 BayBesG (bei Leitungsfunktionsstellen) und A 13 BayBesG (der Qualifikationsebene 3); ferner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppen EG 12 TVöD (bei Leitungsfunktionsstellen) und EG 13 TVöD sowie S 15 und S 16 TVöD einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalstellung zu beschäftigen und zu entlassen; ferner die Erteilung und den Widerruf von Nebentätigkeitsgenehmigungen für Beamte der Besoldungsgruppen A 12 BayBesG (bei Leitungsfunktionsstellen) und A 13 BayBesG (der Qualifikationsebene 3) bis A 16 BayBesG; ferner die Vorberatung aller in die Zuständigkeit des Stadtrates fallenden Personalangelegenheiten;

Geschäftsordnung

062

7. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und solche Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit eines anderen Senates oder Ausschusses gehören und zu deren Beratung nicht ein vorübergehender Sonderausschuss eingesetzt ist;
8. Messen und Märkte;
9. Vorberatung der Bestellung und Abberufung der Prüfer sowie Erteilung besonderer Rechnungsprüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt;
10. Vorberatung der Bestellung und Abberufung des Datenschutzbeauftragten, des Kassenverwalters und seines Stellvertreters sowie des Wahlleiters und dessen Stellvertreter;
11. Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrszulassungsordnung und der einschlägigen Nebengesetze, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt (vergleiche Anl. VI);
12. Erlass von Betrauungsakten im Rahmen des europäischen Beihilferechts (DAWI), außer dem Erlass von Betrauungsakten im Aufgabenbereich des Eigenbetriebes „Coburg Marketing“;
13. Kenntnisnahme über die Tätigkeitsberichte der Gleichstellungsbeauftragten und des Städtepartnerschaftsbeauftragten

Zusammensetzung:

Vorsitz:	Oberbürgermeister oder Stellvertreter
Mitglieder:	8 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder
Geschäftsführende Dienststelle:	Personal- und Organisationsamt

2. Finanzsenat

Aufgaben:

1. Abschluss und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen, soweit die jährlichen Miet- und Pachtgelder den Betrag von 30.000 Euro übersteigen;
2. der An- und Verkauf von Grundstücken oder ihre Belastung, ferner die Übertragung und Belastung eines an dem Grundstück bestehenden Rechtes, sofern der Wert des einzelnen Grundstücksgeschäftes über 100.000 Euro bis einschließlich 500.000 Euro liegt;
3. allgemeine Entscheidungen in Steuer- und Abgabeangelegenheiten von grundlegender Bedeutung;
4. Erlass städtischer Forderungen aller Art bei Einzelbeträgen von mehr als 15.000 Euro bis zu 100.000 Euro und Stundungen von mehr 100.000 Euro;
5. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes sowie Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie im Einzelfall 100.000 Euro, nicht aber 500.000 Euro übersteigen – ausgenommen sind solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die als Angelegenheit der laufenden Verwaltung zu bewerten sind;
6. allgemeine Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und privaten Entgelten einschließlich aller städtischen Sozialeinrichtungen, soweit sie nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind oder durch Satzung zu erfolgen haben;
7. Gewährung von Darlehen und Zuschüsse des Ergebnis- und Finanzhaushaltes aller Art von mehr als 100.000 Euro bis 500.000 Euro;
8. Aufnahmen von einzelnen Darlehen, soweit sie in der Haushaltssatzung vorgesehen sind und deren Gesamtbetrag bereits nach Art. 71 GO von der Regierung genehmigt wurde;
9. Entscheidung über die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen u. ä.;
10. Entscheidungen über den Projekt-Freeze (bisheriger Baudurchführungs- und Finanzierungsbeschluss) einer Baumaßnahme des Finanzhaushaltes einschließlich der Folgekostenberechnung, sofern deren Kosten 250.000 Euro, nicht aber 2.500.000 Euro

überschreiten; unberührt hiervon bleibt die Zuständigkeit des Bau- und Umweltsenates nach E, Anlage I, B Nr. 3.3;

11. Eröffnung des Vergabeverfahrens bei investiven Baumaßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von mehr als 250.000 Euro bis einschließlich 2.500.000 Euro, wenn die Gesamtsumme der bepreisten Leistungsverzeichnisse (LV) im Rahmen der ersten „Blockvergabe“ um mehr als 10 % über der indizierten Kostenberechnung liegt.
12. Vergabe von öffentlichen Aufträgen bei einem Auftragswert von mehr als 500.000 Euro bis einschließlich 2.500.000 Euro und einer Kostenüberschreitung der indizierten Kostenberechnung von mehr als 10 %; bei Bauleistungen von mehr als 10 % der indizierten Kostenberechnung gilt dies pro Fachlos;
13. Vorberatung der Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 4 Gemeindeordnung, soweit es sich nicht um Entscheidungen anderer Senate oder Ausschüsse handelt; im letzteren Fall wird die einzelne Angelegenheit in dem jeweiligen Senat oder Ausschuss vorberaten;
14. Verteilung der Stiftungsabwürfe sowie weiterer Verwaltungsmaßnahmen bezüglich Stiftungen und ihr Vermögen;
15. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft bei Zweifeln;
16. Verwendung der Erbschaft bei unklarer Zweckbindung (s. a. Ziff. 4 Erbschaftsrichtlinie);
17. Jährlicher Erbschaftsbericht;
18. Abschluss von Bürgschaftsverträgen, Gewährverträgen und verwandten Rechtsgeschäften im Sinne von Art. 72 GO im Einzelfall von mehr als 100.000 Euro bis zu 500.000 Euro;
19. Vorberatung aller vom Stadtrat zu entscheidenden Stiftungsangelegenheiten;
20. Vorberatung des Beteiligungsberichtes des Beteiligungsmanagements;
21. Die Beschlussfassung der Jahresabschlüsse von Beteiligungen der Stadt Coburg in Privatrechtsform, soweit nicht gesetzlich die Beschlussfassung durch den Stadtrat vorgeschrieben ist.
22. Die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Coburg Marketing

Zusammensetzung:

Vorsitz: Oberbürgermeister oder Stellvertreter

Mitglieder: 8 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

Geschäftsführende Dienststelle: Finanzwirtschaft – Abteilung für Planung und Steuerung

3. Bau- und Umweltsenat

Aufgaben:

1. Satzungen im Sinne der Vorschrift des Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 2. Halbsatz der Bayerischen Gemeindeordnung und die zu ihrem Erlass notwendigen vorbereitenden Beschlüsse insbesondere Aufstellungs-, Änderungs- und Würdigungsbeschlüsse sowie Beschlüsse zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Flächennutzungsplänen – ausgenommen des jeweiligen Feststellungsbeschlusses i. S. v. § 6 BauGB; Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 GO – soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadtentwicklung sind.
2. Vorberatung in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; insbesondere Entwurfsplanungen, Genehmigungsplanungen und wesentliche Planungsänderungen.
3. Vorstellung der LPh2 (Vorplanung) inkl. Kostenschätzung sowie der LPh3 (Entwurfsplanung) inkl. Kostenberechnung von investiven Baumaßnahmen, die dem BIC-Prozess unterliegen (Gesamtinvestitionssumme >250.000 Euro).
4. Entscheidung über Bauanträge für Bauvorhaben, die von Bedeutung für das Stadtbild sind und über Bauvorhaben, soweit es sich nicht um laufende Angelegenheiten handelt.
5. Entscheidungen über eigene städtische Bauvorhaben über 250.000 Euro, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist, oder es sich um laufende Angelegenheiten handelt sowie

Entscheidungen über die Planung über eigene städtische Bauvorhaben bis einschließlich Genehmigungsplanung (LPH 4).

6. Entgegennahme der regelmäßigen Berichterstattung einschließlich Kostenentwicklung über den Projektverlauf von Bauvorhaben über 250.000 Euro.
7. Entscheidung über die Planung von Straßen, Wegen und Brücken bis einschließlich Ausführungsplanung.
8. Angelegenheiten der Landes- und Regionalplanung, Stadtentwicklungsplanung, Bauleitplanung, Landschafts- und Grünordnungsplanung, städtebauliche Planungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist oder es sich um laufende Angelegenheiten handelt.
9. Verkehrsplanung sowie Angelegenheiten der Verkehrsplanung und -führung, Verkehrsentwicklungsplanung einschließlich des ruhenden Verkehrs, soweit Belange der Stadtplanung berührt werden; die Zuständigkeit des Verwaltungssenates gem. Anlage I Nr. 2.5 bleibt unberührt.
10. Herstellen des Benehmens gemäß Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz; Aufgaben der Heimatpflege gem. Art. 13 Bayerisches Denkmalschutzgesetz, insbesondere Beteiligung nach dem Denkmalschutzgesetz, Beteiligung im Planungs- und Bauwesen sowie Inventarisierung und Sicherung der Forschung von Bodendenkmälern.
11. Grenzregelungen und vereinfachte Umlegung im Sinne der §§ 80 ff. BauGB, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadtentwicklung sind.
12. Grundsätzliche Fragen und Entscheidungen aus den Bereichen Immissionsschutz, insbesondere Luftreinhaltung, Lärmschutz, Anlagensicherheit sowie Strahlenschutzvorsorge, Naturschutz und Landschaftspflege einschließlich Tierschutz, Jagd- und Fischereiwesen, Land- und Forstwirtschaft sowie Gewässer- und Grundwasserschutz.
13. Beschlussfassung bei kommunalen Gebietsänderungen, soweit sie sich auf unbewohnte Gebiete beschränken.
14. Die Widmung, Umstufung oder Aufhebung bzw. Einziehung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie die Namenssetzung für sie.
15. Initiierung und Begleitung der Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzepts und des Aktionsplans Klimaschutz der Stadt Coburg.
16. Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten aus den Bereichen Klimaschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Artenvielfalt und Flächenverbrauch.
17. Beratung auf konzeptioneller Ebene über stadt- und verkehrsplanerische sowie bauliche Ziele und Standards als Grundlage für die operative Arbeit anderer Gremien und der Verwaltung mit Blick insbesondere auf Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Nachhaltigkeit.
18. Fachliche Begleitung mittel- und langfristiger Rahmenplanungen (z. B. Flächennutzungsplan, ISEK) unter den Gesichtspunkten von Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Nachhaltigkeit.
19. Begleitung von Großprojekten der Stadt auf konzeptioneller Ebene unter den Gesichtspunkten Klimaschutz und Nachhaltigkeit.
20. Beratung von Fragen des Gewässer- und Hochwasserschutzes auf konzeptioneller Ebene vor dem Hintergrund von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.
21. Entwicklung, Fortschreibung sowie Initiierung und Begleitung der Umsetzung eines Konzepts zur Klimafolgenanpassung.
22. Fortführung von Luftreinhalteplanung und Lärm-Aktionsplan.
23. Entwicklung, Fortschreibung sowie Initiierung und Begleitung der Umsetzung eines Konzepts zum nachhaltigen Beschaffungswesen für die Stadt Coburg (auch unter dem Gesichtspunkt von Fair-Trade).
24. Entwicklung, Fortschreibung sowie Initiierung und Begleitung der Umsetzung eines Konzepts zur Bewirtschaftung städtischer Grün- und Forstflächen unter Gesichtspunkten von Nachhaltigkeit.
25. Beratung von Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs, Schienenpersonennah- und -fernverkehrs, Radverkehrs, motorisierten Individualverkehrs und neuer Formen intelligenter Mobilität vor allem auf konzeptioneller Ebene.

26. Entwicklung, Fortschreibung sowie Initiierung und Begleitung der Umsetzung eines kommunalen Wärmeplans.
27. Maßnahmen zur Ausgestaltung der Energiewende vor Ort einschließlich fachlicher und politischer Begleitung von überregionalen Trassenplanungen.
28. Energiemonitoring über städtische Liegenschaften und Erarbeitung von Maßnahmen zur Optimierung der Energiebilanz.
29. Beratung der regelmäßigen CO₂-Bilanz der Stadt und Fortschreibung der Prioritätenliste von Umsetzungsmaßnahmen nach den Gesichtspunkten kurz-, mittel- und langfristig.

Zusammensetzung:

Vorsitz: Oberbürgermeister oder Stellvertreter

Mitglieder: 8 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

Geschäftsführende Dienststelle: Baureferat – Bauverwaltungs- und Umweltamt

4. Kultur- und Schulsenat

Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten im schulischen, kulturellen und Bildungsbereich, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist, oder es sich nicht umlaufende Angelegenheiten im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO handelt.
2. Zuwendungen an Vereine, Verbände und Einrichtungen kultureller Art.

Zusammensetzung:

Vorsitz: Oberbürgermeister oder Stellvertreter

Mitglieder: 8 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

Geschäftsführende Dienststelle: Amt für Schulen, Kultur und Bildung

5. Jugendhilfesenat

Aufgaben:

1. Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen des Haushaltsplanes und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse;
2. Anhörung und Stellungnahme vor Beschlüssen des Stadtrates und anderer beschließender Ausschüsse in Fragen der Jugendhilfe und sonstigen Angelegenheiten, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind;
3. Anhörung vor der Berufung der Leitung des Amtes für Jugend und Familie;
4. Anträge an den Stadtrat;
5. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen;
6. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen;
7. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihrer Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt;
8. Entwicklung und Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorberatung des Beschlusses über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat;

Geschäftsordnung

062

9. Vorberatung des Teilhaushaltes 08 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ im Haushaltsplan;
10. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;
11. Beschluss über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfesenat kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder Richtlinien beschließen;
12. Erlass von Regelungen über den Geschäftsgang im Jugendhilfesenat.

Zusammensetzung:

Vorsitz: Oberbürgermeister oder Stellvertreter
Mitglieder: 8 Stadtratsmitglieder oder vom Stadtrat gewählte Frauen oder Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative SGB VIII)
6 stimmberechtigte Mitglieder gemäß Art. 18 AGSG und
9 beratende Mitglieder gemäß Art. 19 AGSG.

Geschäftsführende Dienststelle: Amt für Jugend und Familie – Jugendamt

6. Ausschuss für soziale Angelegenheiten der Stadt Coburg (Sozialsenat)

Aufgaben:

1. Vorberatung in sozialen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
2. Vorberatung von Satzungen aus dem sozialen Bereich;
3. Vorberatung Sozialplanung, insbesondere für folgende Bereiche:
 - integratives, regionales seniorenpolitisches Gesamtkonzept (Altenhilfeplan) einschließlich der Pflegebedarfsplanung (Art. 69 AGSG)
4. Erlass von Bearbeitungsrichtlinien, insbesondere für folgende Bereiche:
 - einmalige Sozialhilfeleistungen
 - Festsetzung der Höhe der angemessenen Miethöhe
 - Festsetzung der Höhe der Heizkostenpauschalen
 - Festsetzung der Höhe der angemessenen Bestattungskosten
5. Erlass der Richtlinien für die Investitionsförderung nach der AVSG im Rahmen des Haushaltes;
6. Vorberatung für Anträge auf Investitionsförderung von Modernisierungsmaßnahmen/ Neubauten/Einrichtungskosten insbesondere für
 - Tagespflegeeinrichtungen
 - Nachtpflegeeinrichtungen
 - Kurzzeitpflegeeinrichtungen
 - Alten- und Pflegeheime
 - Seniorenbegegnungsstätten
 - Behinderteneinrichtungen
 - Hospize
 - neue Wohn- und Pflegeformen für ältere und pflegebedürftige Menschen im ambulanten Bereich;
8. Entgegennahme von Berichten und Erteilung von Empfehlungen und Weisungen, soweit dies im Einzelfall zulässig ist, insbesondere in folgenden sozialen Bereichen, kommunalen Einrichtungen und Arbeitsgemeinschaften:
 - Frauenhaus
 - Notruf- und Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen und Kinder
 - Schuldnerberatungsstellen
 - Mehr Generationen Haus „Treff am Bürglaßschlösschen“
 - Fachstelle für pflegende Angehörige

Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen
Kontaktstelle Ehrenamt
Betreuungsstelle
Heimaufsicht
Integrationsbeauftragter der Stadt Coburg
Obdachlosenunterkünfte und Obdachlosenbetreuung
Coburg Pass
Gemeinsame Einrichtung Jobcenter Coburg Stadt
Pflegerstützpunkt
Behindertenbeauftragter

9. Beschluss über den Beitritt zu oder Ermächtigung zum Abschluss von Vereinbarungen im sozialen Bereich (regional und überregional) einschl. von Leistungsvereinbarungen gem. § 75 Abs. 3 SGB XII
10. Entscheidung, ob eine Pflicht- oder freiwillige soziale Aufgabe oder Leistung an einen geeigneten Träger vergeben wird, soweit nicht der Stadtrat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit zuständig ist.

Zusammensetzung:

Vorsitz:	Oberbürgermeister oder Stellvertreter
Mitglieder:	8 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder
Geschäftsführende Dienststelle:	Sozial- und Versicherungsamt

7. Betriebssenat des Eigenbetriebs „Coburg Marketing (CM)“

Aufgaben:

s. § 7 der Eigenbetriebssatzung vom 23.11.2018.

Erlass von Betrauungsakten im Rahmen des europäischen Beihilferechts (DAWI) soweit sie den Aufgabenbereich betreffen.

Kenntnisnahme über die Geschäftsberichte der Abteilungen des Eigenbetriebes

Zusammensetzung:

Vorsitz:	Oberbürgermeister oder Stellvertreter
Mitglieder:	8 Mitglieder des Stadtrates bzw. deren Stellvertreter
Geschäftsführende Dienststelle:	Verwaltung des Eigenbetriebes

8. Feriensenat

Amtsperiode: In der Regel sechs Wochen, die den Sommerferien des Freistaates Bayern entsprechen (§ 27 Abs. 3).

Aufgaben:

Erledigung aller Aufgaben, für die sonst der Stadtrat oder ein Senat zuständig ist. Der Feriensenat kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen. Ferner sind von der Zuständigkeit des Feriensenats die Angelegenheiten des § 3 Buchstaben b), c), d), e), von Buchstabe g) die Festsetzung, Änderung auf Aufhebung der Geschäftsordnung sowie die Buchstaben h), i) und k) ausgenommen.

Zusammensetzung:

Vorsitz:	Oberbürgermeister oder Stellvertreter
----------	---------------------------------------

Geschäftsordnung

062

Mitglieder: 8 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder
Geschäftsführende Dienststelle: Rechtsamt/Geschäftsstelle Stadtrat

3 vom zuständigen Staatsministerium ernannte Mitglieder,
1 durch Zuwahl vom Vorstand bestimmtes Mitglied

Geschäftsführende Dienststelle Coburger Landesstiftung, Ehrenburg

b) Vorstand der Niederfüllbacher Stiftung

Aufgaben: s. § 9 der Satzung der Niederfüllbacher Stiftung vom 28.02.1979 in der jeweils gültigen Fassung

Zusammensetzung:

Vorsitz Der jeweilige Vorsitzende der Coburger Landesstiftung

Mitglieder 5 Mitglieder:
– der jeweilige Vorsitzende der Coburger Landesstiftung
– der jeweilige Landrat des Landkreises Coburg
– der jeweilige 1. Bürgermeister der Gemeinde Niederfüllbach
– zwei vom Stadtrat Coburg aus dessen Mitte benannte Vertreter

Geschäftsführende Dienststelle Coburger Landesstiftung, Ehrenburg

12. Aufsichtsräte

a) Wohnbau der Stadt Coburg GmbH

Aufgaben: s. § 14 des Gesellschaftsvertrags der Gemeinnützigen Wohnungsbau- und Wohnungsförderungsgesellschaft der Stadt Coburg mbH vom 01.01.1990

Zusammensetzung:

Vorsitz Oberbürgermeister und 2 aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählte Stellvertreter

Mitglieder 9 Mitglieder des Stadtrates (einschl. Vorsitzendem),

Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung für die jeweilige Amtsdauer des Stadtrates gewählt (§§ 9 und 11 des Gesellschaftervertrages vom 09.03.1950 i. d. F. vom 11.12.1969).

Geschäftsführende Dienststelle Geschäftsführung der GmbH.

b) Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Coburg mbH

Aufgaben: s. § 10 der Satzung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Coburg mbH vom 19.12.1991

Zusammensetzung:

Vorsitz	Oberbürgermeister der Stadt Coburg
Mitglieder	3 Vertreter für die Stadt Coburg, 1 Vertreter für die Wohnbau-GmbH der Stadt Coburg, 1 Vertreter für die Industrie- und Handelskammer zu Coburg, 1 Vertreter der Agentur für Arbeit Coburg, 1 Vertreter der Handwerkskammer Coburg

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder geschieht durch die Gesellschafterversammlung auf die jeweilige Amtsdauer des Stadtrates (§ 8 Abs. 2, 3 der Satzung Wifög vom 19.12.1991).

Geschäftsführende Dienststelle Geschäftsführung der GmbH

c) Städtischen Werke Überlandwerke Coburg GmbH (SÜC GmbH)

Aufgaben: s. § 6 des Gesellschaftsvertrags (Satzung) der Fa. Städtische Werke Überlandwerke Coburg GmbH vom 26.06.1998 i. V. m. Nr. 3 der Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der Städtischen Werke Überlandwerke Coburg GmbH vom 26.06.1998.

Zusammensetzung:

Vorsitz	Oberbürgermeister der Stadt Coburg
Mitglieder	6 Vertreter für die Stadt Coburg, 1 Vertreter für die Arbeitnehmer/innen, 1 Vertreter für die Kunden/innen

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder geschieht durch die Gesellschafterversammlung auf die jeweilige Amtsdauer des Stadtrates gemäß § 6 Gesellschaftsvertrag i. V. m. Nr. 2.6. Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung.

Geschäftsführende Dienststelle Geschäftsführung der GmbH

d) VHS Stadt und Land gGmbH

Aufgaben: s. § 9 des Gesellschaftsvertrages (Satzung vom 29.12.2003 in der jeweils gültigen Fassung)

Zusammensetzung:

Oberbürgermeister bzw. Kulturreferent der Stadt Coburg als von ihm bestellter Vertreter und Landrat als geborene Mitglieder sowie jeweils 3 vom Stadtrat und Kreistag entsandte Mitglieder (vgl. § 8 Gesellschaftsvertrag/Satzung)

e) Coburg Stadt und Land aktiv gGmbH

Aufgaben: s. § 8 Gesellschaftssatzung Coburg Stadt und Land aktiv GmbH vom Juni 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

Zusammensetzung:

Vorsitz Landrat des Landkreises Coburg

Mitglieder Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus:
Dem Landrat des Landkreises Coburg und dem Oberbürgermeister der Stadt Coburg als geborene Mitglieder,
3 vom Kreistag Coburg zu berufende Mitglieder,
3 vom Stadtrat Coburg zu berufende Mitglieder.
Dem Aufsichtsrat gehören weitere 19 Vertreterinnen/Vertreter regionaler und übergeordneter Institutionen als beratende Mitglieder an.

Geschäftsführende Dienststelle Coburg Stadt und Land aktiv GmbH, Lauterer Straße 60,
96450 Coburg

13. Verwaltungsrat Kommunalunternehmen CEB

Aufgaben: s. § 7 der Unternehmenssatzung für die kommunale Entsorgung und den Tiefbau der Stadt Coburg v. 17.12.2004 (Coburger Amtsblatt v. 23.12.2004, S. 167)

Zusammensetzung:

Vorsitz Oberbürgermeister der Stadt Coburg (oder Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO)

Mitglieder 8 Mitglieder des Stadtrates

Geschäftsführende Dienststelle Geschäftsführung der SÜC GmbH

14. Trägerversammlung Jobcenter Coburg Stadt

Aufgaben: s. § 5 Abs. 7 des Arge-Vertrages vom 27.04./07.05.2007 (Coburger Stadtrecht Nr. 301)

Zusammensetzung:

§ 5 Abs. 1 des Arge-Vertrages vom 27.04./07.05.2007

15. Verein Sonderpädagogik für Kinder im Coburger Land e. V.

Aufgaben: s. § 2 der Satzung des Vereins Sonderpädagogik für Kinder im Coburger Land e. V.

Zusammensetzung Vorstand:

III. BEIRÄTE

1. Beirat der „Zukunft.Coburg.Digital GmbH“

Aufgaben: s. § 2 der Gesellschaftssatzung „Zukunft.Coburg.Digital GmbH“ vom 28.04.2017

Zusammensetzung:

s. § 6 ff. der der Gesellschaftssatzung „Zukunft.Coburg.Digital GmbH“

2. Beirat der „ThermeNatur Bad Rodach“

Aufgaben: s. § 3 Nr. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 01.12.2015

Zusammensetzung:

s. § 3 Nr. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages

3. Beirat der Interessentschaft Neuses

(Beschluss des Stadtrates vom 19.05.1950)

Aufgaben:

Unterstützung der Stadtverwaltung bei der von ihr nach dem Coburger Gesetz vom 01.06.1907 Art. ÜI 1 - 3 (Coburger Gesetzessammlung 1907 Nr. 14) geführten Verwaltung der Interessentschaft und Vorberatung der durch den Stadtrat zu fassenden Beschlüsse

Zusammensetzung:

Vorsitz	Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter
Mitglieder	4 Personen, die aus der Mitte der beteiligten Grundeigentümer oder, soweit diese zustimmen, Pächter berufen werden.

Geschäftsführende Dienststelle Allgemeine Finanzwirtschaft – Kaufmännische Gebäudewirtschaft

4. Jagdbeirat

Aufgaben:

Beratung der Unteren Jagdbehörde in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie wichtige Einzelfragen (Art. 50 Bayer. Jagdgesetz BayRS 792-1-E).

Zusammensetzung:

Vorsitz	Vertreter der Unteren Jagdbehörde
Mitglieder	5 Beiräte und Stellvertreter aus dem Bereich der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der Jäger und des Naturschutzes, die von den Verbänden benannt und von der Stadt Coburg auf die Dauer von 5 Jahren widerruflich bestellt werden.

Geschäftsführende Dienststelle Ordnungsamt – Untere Jagdbehörde

5. Naturschutzbeirat

Aufgaben:

Wissenschaftliche und fachliche Beratung der Naturschutzbehörde und Förderung des allgemeinen Verständnisses für den Naturschutzgedanken (Art. 48 BayNatschG i. V. m. Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 16.11.2006 – GVBl 2006 S. 926).

Zusammensetzung:

Vorsitz	Oberbürgermeister oder Stellvertreter
Mitglieder	5 Beiräte mit je einer Stellvertretung, die von der Naturschutzbehörde auf die Dauer von 5 Jahren bestellt werden.

Geschäftsführende Dienststelle Grünflächenamt

6. Seniorenbeirat

Aufgaben:

Fördert die Belange der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Coburg. Er ist das gewählte Gremium, das sich um die Verbesserung der Lebensbedingungen sowie um Angebote und Hilfen für die ältere Generation in Coburg bemüht.

Zusammensetzung:

14 Mitgliedern, die wie folgt aufgeteilt sind:

Vorsitz	Sozialreferent der Stadt Coburg
Mitglieder	4 Mitglieder des Stadtrates der Stadt Coburg; 2 Vertretern der in der Stadt Coburg tätigen Vereine, Organisationen und Verbände, die Seniorenarbeit leisten, abwechselnd für jeweils 2 Jahre; 7 Bürger der Stadt Coburg, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die wählbar im Sinne des Art. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sind.

Geschäftsführende Dienststelle Sozial- und Versicherungsamt

7. Sportbeirat

Aufgaben:

1. Vorschläge für die Verwendung der vom Bund, vom Land oder der Stadt ausgeworfenen Mittel für den Sport;
2. Vorschläge zur Verbesserung bestehender und Förderung neuer Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen sowie deren Planung und Gestaltung;
3. Bearbeitung aller sonstigen Angelegenheiten zur Förderung des Sportes.

Zusammensetzung:

Vorsitz	Oberbürgermeister oder Stellvertreter
Mitglieder	8 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, 3 vom Stadtrat berufene Vertreter des Sportverbandes Coburg, 1 vom Stadtrat berufener Vertreter des BLSV - Kreises Coburg

Geschäftsführende Dienststelle Sportamt

8. ÖPNV-Beirat

Aufgaben:

Umsetzung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes. Jährliche Erarbeitung eines ÖPNV-Investitions- und Finanzplanes.

Zusammensetzung:

Vorsitz Landrat bzw. Oberbürgermeister oder deren Stellvertreter im zweijährigen Wechsel

weitere Mitglieder 12 Beiräte, je 6 von den Beteiligten bestimmte Kreis- bzw. Stadträte/innen bzw. deren Vertreter

Geschäftsführende Dienststelle Arbeitsgemeinschaft ÖPNV Coburg

IV. SONSTIGE GREMIEN

1. Ältestenrat

Aufgaben:

1. Beratung von Angelegenheiten der Stadt Coburg von grundsätzlicher Bedeutung
2. Fragen der Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenrings, der Verdienstmedaille, der Bürgermedaille und der Stadtmedaille der Stadt Coburg
3. Verwendung nicht zweckgebundener Spenden und Erbschaften, soweit sie von größerer finanzieller Bedeutung (> 5.000 Euro) sind.

Zusammensetzung:

Vorsitz Oberbürgermeister oder Stellvertreter
Mitglieder Fraktionsvorsitzende oder deren Stellvertreter
weitere Mitglieder Auf Wunsch können Mitarbeiter der Stadtverwaltung grundsätzlich oder zu einzelnen Themen hinzugezogen werden.

Geschäftsführende Dienststelle: Büro Oberbürgermeister

V. SONSTIGE BEAUFTRAGTE

1. Patientenvertretung für die Sana Klinikum Coburg
Besetzung: 1 Stadtratsmitglied
Amtszeit: zweijährig
2. Beauftragter der Stadt Coburg für die Belange von Menschen mit Behinderung
Aufgaben: gem. Satzung vom 15.12.2017
Besetzung: gem. § 1 der Satzung vom 15.12.2017
Amtszeit: Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Coburg
3. Städtepartnerschaftsbeauftragter des Stadtrates zu Coburg
Aufgaben: gem. Anlage zum Stadtratsbeschluss vom 26.03.2015
Besetzung: 1 Stadtratsmitglied
Amtszeit: Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Coburg
4. Kommunaler Kinderbeauftragter der Stadt Coburg
Aufgaben: gem. Satzung i. d. F. vom 01.05.2017
Besetzung: § 1 der Satzung i. d. F. vom 01.05.2017
Amtszeit: Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Coburg
5. Stadtheimatpfleger „Denkmalschutz“
Aufgaben: Art. 13 Bayerisches Denkmalschutzgesetz
Besetzung: 1 vom Stadtrat bestellte Person
Amtszeit: Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Coburg
6. Stadtheimatpfleger „Heimat- und Brauchtumspflege“
Aufgaben: Art. 13 Bayerisches Denkmalschutzgesetz
Besetzung: 1 vom Stadtrat bestellte Person
Amtszeit: Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Coburg
7. AK „Seniorenpolitisches Gesamtkonzept“
Aufgaben: Beratung und fachliche Unterstützung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes

Besetzung: Vorsitz Sozialreferent
ein externer Fachberater

Vertretern des Sozialamtes

Vertretern des Seniorenbeirates, des Caritasverbandes, des Diakonischen Werkes, der Hochschule
Coburg, VdK und Behindertenbeauftragter

1 Stadtratsmitglied und Vertreter

Amtszeit: Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Coburg

VI. RICHTLINIEN ÜBER DIE FESTLEGUNG DER LAUFENDEN ANGELEGENHEITEN

Für die vom Oberbürgermeister oder den ihm unterstellten Dienstkräften gemäß § 14 der Geschäftsordnung zu erledigenden laufenden Angelegenheiten stellt der Stadtrat gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO nachstehende Richtlinien auf.

Bei ihrer Anwendung ist zu berücksichtigen, dass angesichts der Fülle der Gesamtaufgaben der Stadtverwaltung Coburg es unmöglich ist, eine erschöpfende Regelung zuständigkeitsrechtlicher Art in den Richtlinien zu geben. Dies würde andererseits sogar dem Charakter der Richtlinien widersprechen, die keine Rechtsnormen sind, sondern nur die Bedeutung erläuternder Hinweise zum auslegungsfähigen Rechtsbegriff der laufenden Angelegenheiten in Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO haben. Dementsprechend ist in allen Fällen, in denen die Richtlinien keinen Hinweis enthalten oder widerspruchsvoll sein sollten, die Lösung nach Sinn und Zweck von Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO zu suchen. Laufende Angelegenheiten der Stadtverwaltung sind diejenigen, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Unter dieser grundsätzlichen Voraussetzung gehören hierzu insbesondere:

1. Das Beschaffen des laufenden Sachbedarfs für die Verwaltung, Betriebe und städtische Einrichtungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel;
2. Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen;
3. Umsetzung innerhalb und Zuteilung von Dienstkräften an städtische Dienststellen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dienst-/Arbeitsbefreiungen, Einteilung von Urlaub, Anordnungen zu Dienstreisen, Entbindung vom Amtsgeheimnis vorbehaltlich § 37 BeamStG, Ehrung von Dienstkräften, Zulassung zu Ausbildungskursen, soweit sie nicht der Ablegung von Prüfungen dienen, Abhalten von Prüfungen. Zustimmung zur Versorgungslastenteilung, Einverständniserklärung zur Versetzung von Beamten; Beurlaubungen und Teilzeitbeschäftigungen von Arbeitnehmern; Erteilung und Widerruf von Nebentätigkeitsgenehmigungen für Beamte der Besoldungsgruppen A 3 bis A 10;
4. Festsetzung des Dienst Eintrittsalters, von Bezügen und Gehältern, Festsetzung der Versorgungsbezüge, Festlegung und Bewilligung von Trennungsentschädigung und Umzugskosten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, von Beihilfen nach den Beihilfevorschriften und von Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen. Widerspruchsbehörde in diesen Fällen, außer der Beihilfe, ist der Verwaltungssenat. Ausnahmeentscheidungen nach § 49 Abs. 2 Bayerische Beihilfeverordnung;
5. Die Zulassung von Personen bei der Stadtverwaltung, mit denen kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet wird (z. B. Praktikanten, Referendare);
6. Erteilung der Anordnungs- und Feststellungsbefugnis;
7. Abweisen von Einstellungs- und Wiedereinstellungsgesuchen, wenn nach Arbeitslage oder dem Stellenplan keine Möglichkeit besteht, den Bewerber zu berücksichtigen;
8. Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl I S. 3786);
9. Angelegenheiten des Standesamtes, des Staatsangehörigkeits- und Meldewesens; Angelegenheiten des Ausweis- und Passwesens einschließlich Ausländerpolizei, Statistik, Führungslisten, Namensänderung;
10. Die einfachen Genehmigungen auf dem Gebiet des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Gewerbeüberwachung und Kontrollen, Lebensmittelaufsicht, Veterinäraufsicht, Angelegenheiten des Gesundheitswesens, Jagd- und Fischereiwesens, Naturschutz, Tätigkeiten der Stadtverwaltung als untere Verwaltungsbehörde in Sachen der Preisüberwachung;
11. Die Geschäfte des Schiedsamtes, der Vollzug der Kleingartenbestimmungen;
12. Die dem Versicherungsamt nach den Sozialversicherungsgesetzen obliegenden Aufgaben;

13. Maßnahmen zum Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrszulassungsordnung und der einschlägigen Nebengesetze, wie z. B. des Personenbeförderungsgesetzes und des Güterkraftverkehrsgesetzes.
14. Die laufenden Maßnahmen und Entscheidungen auf dem Gebiet des Sozialhilfewesens;
15. Die laufenden Maßnahmen des Amtes für Jugend und Familie auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe, soweit nicht der Jugendhilfesenat zuständig ist;
16. Die Maßnahmen zum Vollzug des Bundesvertriebenengesetzes und des Bundesevakuiertengesetzes;
17. Vereinbarungen mit Versicherungen über die Regulierung von Schäden;
18. Vollstreckbarerklärung von Ausstandsverzeichnissen und sonstigen vollstreckbaren Urkunden;
19. Erlass von Steuer- und sonstigen Abgabebescheiden;
20. Vollzug des Wassergesetzes, Aufsicht über Feuersicherheit und Feuerschutz, Wohnungsaufsicht, Vollzug des betr. Grundstücksverkehr, sowie die Abschnittsbildung gem. § 130 Abs. 2 Satz 2 BauGB, Führung des Bestandsverzeichnisses nach dem BayStrWG.
21. Erteilung von Baugenehmigungen
22. Erteilung der Erlaubnis zum Bau von Entwässerungsanlagen für einzelne Anwesen und Grundstücke, Erteilung von Hausnummern;
23. Ablehnung von Baugesuchen, die gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen;
24. Vollzug der Gemeindegesetzungen und Gemeindeverordnungen über die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt;
25. Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken oder ihre Belastung, ferner die Übertragung und Belastung eines an einem Grundstück bestehenden Rechtes, und zwar bei einem Wert aller dieser Grundstücksgeschäfte im Einzelfall bis einschließlich 100.000 Euro, ferner: Rangrücktrittserklärungen, Zustimmung zur Löschung von gegenstandslos gewordenen dinglichen Rechten, Zustimmung zur Belastung und Veräußerung von Reichsheimstätten und Erbbaurechten;
26. Abschluss und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen, soweit die jährlichen Miet- und Pachtgelder den Betrag von 30.000 Euro nicht übersteigen;
27. Niederschlagung städtischer Forderungen aller Art; Erlass städtischer Forderungen aller Art bei Einzelbeträgen bis 15.000 Euro; Stundung und Gewährung von Teilzahlungen bis 100.000 Euro;
28. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes aller Art bis 100.000 Euro;
29. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes sowie Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen;
30. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in unbegrenzter Höhe, soweit sie aufgrund gesetzlicher Vorgaben im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erforderlich sind und sich ausschließlich erfolgswirksam, nicht aber zahlungswirksam auswirken;
31. Abgabe von Steuererklärungen für die Stadt als Steuerschuldner;
32. Laufende Angelegenheiten im Sinne der Anlage I Nr. 3.4 bei Maßnahmen, die im Haushaltsplan veranschlagt sind, alle notwendig werdenden Entscheidungen vor der Vergabe der Bauleistungen, soweit die finanziellen Auswirkungen 130.000 Euro nicht übersteigen;
33. Entscheidungen über die Baudurchführung und Finanzierung von Baumaßnahmen des Finanzhaushaltes einschl. der Folgekostenberechnung, sofern deren Kosten 250.000 Euro nicht überschreiten; unberührt hiervon bleibt die Zuständigkeit des Bausenats nach Anlage I Nr. 3.1 und 3.2;
34. Vergabe von öffentlichen Aufträgen, soweit die Vergabe des Auftrags nicht in die Zuständigkeit des Finanzsenates oder des Stadtrates fällt;
35. Abschluss von Bürgschaftsverträgen, Gewährverträgen und verwandten Rechtsgeschäften im Sinne von Art. 72 GO im Einzelfall bis einschließlich 100.000 Euro;

36. Die Erteilung von besonderen Aufträgen zur Prüfung der Verwaltung (Art. 104 GO);
37. Vollzug des Gastschulrechts und des Ausbildungsförderungsrechts im Amt für Schulen, Kultur und Bildung;
38. Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges;
39. Abschluss von Verträgen mit Agenturen und Künstlern durch das Amt für Schulen, Kultur und Bildung im Rahmen der Haushaltsmittel;
40. Eingehung von Verpflichtungen für Großveranstaltungen und Jubiläumsveranstaltungen durch das Amt für Schulen, Kultur und Bildung im Rahmen der Haushaltsmittel;

VII. ÜBERTRAGUNG VON BEFUGNISSEN NACH ART. 43 Abs. 1 S. 3 GO

Gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO ermächtigt der Stadtrat den Oberbürgermeister, die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe EG 12 TVöD (nicht bei Leitungsfunktionsstellen) sowie S 14 TVöD sowie die Ernennung, Beförderung, Einstellung, Entlassung, Versetzung, Abordnung, Ruhestandsversetzung, Teilzeitbeschäftigung (einschl. Altersteilzeit) und den Wechsel innerhalb und zwischen den Fachlaufbahnen von Beamten der Besoldungsgruppen bis A 12 BayBesG (nicht bei Leitungsfunktionsstellen) BayBesG; sowie alle sonstigen nicht den Gremien vorbehaltenen Personalentscheidungen.

VIII. ENTSCHEIDUNG ÜBER ANERKENNUNG VON DIENSTUNFÄLLEN UND WIDERSPRUCHSVERFAHREN IM RAHMEN DES BEIHILFERECHTS (§ 54 BEAMTENSTATUS GESETZ)

Gemäß Art. 37 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz GO ermächtigt der Stadtrat den Oberbürgermeister, die Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen bei städtischen Beamten zu treffen und als Widerspruchsbehörde in Beihilfeangelegenheiten zu entscheiden.

Coburg, 05.05.2026
STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

*Bei allen genannten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge